

Vorortprotokoll

Aktenzeichen: 04.03.04 Anordnung Zeichen 224 – Elly-Kutscher-Straße
Hier: Vororttermin

Datum: 15.11.2022, 14:00 Uhr – 14:25 Uhr

Teilnehmende: Herr Doering (Stadtrat / Ortschaftsrat)
Herr Bartsch (PVG – Naumburg)
Frau Democh (SGL Tief-und Gartenbau) – ab ca. 14:15 Uhr
Herr Theilemann (SGL Ordnung und Straßenverkehr) – ab ca. 14:15 Uhr

Betreff: **Einrichtung einer Haltestelle in der Elly-Kutscher-Straße**

Die Bewohner:innen des Siedlungsgebietes „Elly-Kutscher-Straße“ haben gegenüber dem Ortschaftsrat angezeigt, dass eine Bushaltestelle im Bereich des Neubaugebietes erforderlich ist. Herr Doering hat dies zum Anlass genommen, eine Befahrung der Straße mit der PVG Burgenlandkreis mbH als zuständiges Unternehmen für den ÖPNV durchzuführen. Es kann festgestellt werden, dass die Elly-Kutscher-Straße vom Hermann-Lielje-Ring bis zur Wendeschleife problemlos mit dem Bus befahren werden kann.

Nach Rücksprache mit der Heimleiterin für das Kinderkurheim der Median-Klinik „Am Nicolausholz“ (wahrscheinlich Frau Schill) konnte weiterhin festgestellt werden, dass für die dort unter mittel-bis langfristig Betreuung stehenden Kinder ebenfalls auf den Schulbus angewiesen sind. Hierbei handelt es sich ca. um 25 Kinder.

Nach Aussage von Herrn Doering können an der momentan vorhandenen Bushaltestelle am Hermann-Lielje-Ring zu Stoßzeiten ca. 45 Kinder auf engstem Raum beobachtet werden. Dies stellt auch aus städtischer Sicht eine potenzielle Gefahr dar.

Es konnte sich im Ergebnis darauf geeinigt werden, dass mit dem Fahrplanwechsel 2023 in 08/23 oder 09/23 eine Haltestelle in der Elly-Kutscher-Straße eingerichtet werden soll. Diese soll jedoch keine Wartehalle bekommen oder sonst irgendwie ausgebaut werden. Weiterhin hat die Haltestelle die Funktion, den Schülerverkehr aufzunehmen und soll daher nur von Mo bis Fr angeeignet werden. Herr Bartsch wird die Machbarkeit der Fahrplangestaltung intern prüfen lassen. Er wird sich auch mit dem Straßenverkehrsamt Burgenlandkreis auseinandersetzen, um etwaige Genehmigungen und konzessionsrechtliche Angelegenheiten einzuholen. Wenn diese Voraussetzungen geschaffen sind, wird die örtliche Verkehrsbehörde die Beschilderung anordnen.

Sobald die Haltestelle rechtskräftig angeordnet ist, muss der Wendehammer vom städtischen Vollzugsdienst kontrolliert und entsprechend bei Verstößen auch tätig werden.

gez. Theilemann